

AGB zwischen GESCHE REIMERS Casting Production Full Service, nachstehend „Agentur“ genannt und Kunden

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln sowohl die Geschäftsbeziehungen zwischen der Agentur und Kunden der Agentur, nachstehend „Kunden“ genannt als auch die Rechtsbeziehungen zwischen dem Darsteller/der Darstellerin und Fotomodell nachstehend „Model“ genannt, der Agentur und dem Kunden. Abweichende Bedingungen des Kunden sind soweit nicht schriftlich anders vereinbart hinfällig, dieses gilt auch für nachträgliche Absprachen mit dem Model.

I. Buchungen:

1. Die Agentur ist hinsichtlich des Modells nicht Vertragspartner, sondern Vermittler der Vertragsbeziehung zwischen Kunde und Model und damit nicht verantwortlich für die Art und Weise der Vertragserfüllung seitens des Modells.
2. Zur verbindlichen Buchung eines Modells bedarf es einer schriftlichen Buchungsabsicht seitens des Kunden (Kunde der Agentur ist derjenige, der die Buchungsabsicht ausspricht und nicht Auftraggeber des Kunden) und einer schriftlichen Buchungsbestätigung seitens der Agentur. Eine bestätigte Buchung ist für alle Seiten verbindlich und unterliegt ab sofort den unter III aufgeführten Stornierungs-Modalitäten.
3. Der Kunde nimmt auch im Fall einer Folgebuchung/eines Folgebuyouts unter keinen Umständen direkten Kontakt mit dem Model auf. (Direktbuchung)

II. Modalitäten:

OPTION: Eine Option ist eine terminverbindliche Buchungsreservierung seitens der Agentur im Namen des Modells. Sie erlischt automatisch, wenn bis 24 h vor dem reservierten Termin nicht entweder gebucht oder storniert wird. Sie erlischt ebenfalls, wenn auf Nachfrage der Agentur binnen 24 h keine Antwort seitens des Kunden erteilt wird.

2. WETTEROPTION/WETTERBUCHUNG: Witterungsabhängige Buchungen müssen ausdrücklich als solche bezeichnet werden und können bis spätestens 24 h vor Buchungsbeginn verschoben werden. Kommt es zu einer Stornierung der Wetterbuchung aufgrund der Wetterlage ist ein Ausfallhonorar von 50 % der Tagesgage zu zahlen.

3. STORNIERUNG: Liegen triftige Gründe vor, kann eine Festbuchung von Kunden- und Agentur Seite gebührenfrei schriftlich storniert werden, sofern diese drei Tage vorher erfolgt. Kommt es zu einer Stornierung durch das Model (z.B. Krankheit) verpflichtet sich die Agentur nach besten Kräften adäquate Alternativen vorzuschlagen. Kommt es dennoch zu keiner Lösung, erlischt jeder Anspruch auf Honorar und AP seitens der Agentur.

III. Vermittlungsprovision / Gebühren:

1. Die Agentur berechnet eine Agenturprovision von 20 % (nachstehend „AP“ genannt) auf alle vereinbarten Honorare, Buyouts, Begleitgagen und Ausfallhonorare. Liegt die Höhe der AP unter EUR 100,00 wird eine Mindestbuchungsgebühr von EUR 100,00 berechnet. Die AP wird bei Folgebuchungen und Folge-Buyouts auch fällig, wenn es zu einer unter I.3. erwähnten Direktbuchung kommt.
2. Bei Buchungen von Kindern, die unter das Jugendarbeitsschutzgesetz § 6 fallen, übernimmt die Agentur, sofern nicht anders besprochen, die fristgerechte Anmeldung und berechnet dafür eine Bearbeitungsgebühr von EUR 20,00 pro Kind. Die Agentur geht in Vorleistung für die amtlichen Gebühren der Anmeldung (in der Regel in Höhe von EUR 100,00). Liegt die Höhe der Anmeldegebühr des Amtes über dem erwarteten und in Rechnung gestellten Betrag, stellt die Agentur eine gesonderte Rechnung über die Differenz und der Kunde kommt dafür auf.
3. Im Falle einer Nichtbuchung nach einer Vergabe von mehr als 10 Optionen hält sich die Agentur eine Nichtbuchungspauschale in Höhe von EUR 10,00 pro Option vor.
4. Kommt es zu einem Folgebuyout bei einem vorangegangenen Honorar mit inkludiertem Erst-Buyout, so ist dieses Honorar in Gänze Grundlage der Berechnung des Folgebuyouts. Wird ein Folgebuyout nach einer Halbtagesbuchung erforderlich, ist die Grundlage der Berechnung die Ganztagesgage (Halbtagesgage x2) Grundlage der Kalkulation. Berechnet wird das Folgebuyout nach der aktuellen Velma-Liste, sofern nicht anders verhandelt.

IV: Anforderung und Ausfall:

1. Der Kunde hat die Agentur über alle Anforderungen an das Model zu informieren. Das Model schuldet lediglich Anwesenheit am Set und Erfüllung der vereinbarten Tätigkeit.
2. Sind Aufnahmen unter besonderen Umständen geplant (Wäsche/Bikini, Sleep-Wear, Außenaufnahmen bei extremer Witterung, Unterwasseraufnahmen...) so ist dieses im Vorfeld zu kommunizieren. Ist dieses nicht geschehen, ist das Model nicht zur Kooperation verpflichtet und der Kunde schuldet ein Ausfallhonorar in Höhe von 100%. Dies gilt auch für ein Honorar mit inkludiertem Erst-Buyout.

V. Arbeitszeiten:

1. Eine Tagesbuchung beinhaltet 10 h inkl. Pausen, eine Halbtagesbuchung 5h inkl. Pause zwischen 09:00 Uhr und 19:00 Uhr, sofern nicht anders vereinbart.
2. Bei einem Auftrag im Wohnort des Modells beginnt die Arbeitszeit mit dem Eintreffen des Modells am Set und endet mit dessen Verlassen. Außerhalb des Wohnorts beginnt die Arbeitszeit mit dem Verlassen des Hotels und endet mit der Ankunft im Hotel.

3. Überstunden werden mit 15% des vereinbarten Tageshonorars pro Stunde zusätzlich vergütet.

4. Bei der Buchung von Kindern, die unter § 6 des Jugendarbeits-Schutzgesetzes fallen, sind die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten und gehen den vorstehenden Regelungen vor.

VI: Rechnungsmodalitäten:

1. Die Agentur stellt Rechnung über alle Honorare und Buyouts im Namen und Auftrag des Models. Sofern nicht anders erwünscht und kommuniziert stellt die Agentur ihre Forderungen über die AP und Gebühren auf derselben Rechnung. Rechnungen sind ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen fällig und zahlbar.

2. Ist von Kundenseite eine abweichende Firmierung in der Rechnung erwünscht, so ist dieses direkt nach der Buchungsbestätigung zu erwähnen.

3. Eine Freigabe der Rechte erfolgt erst nach fristgerechter Begleichung der Rechnung.

VII. Nutzungsrechte:

1. Wenn nicht schriftlich anders vereinbart werden mit dem vereinbarten Modellhonorar keine Nutzungsrechte abgegolten. Eine Buyout erfolgt gesondert für den jeweils vereinbarten Verwendungszweck, das vereinbarte Produkt, die vereinbarte Nutzungsform und den vereinbarten Nutzungszeitraum. Jede weitergehende Nutzung, insbesondere in bzw. auf nicht ausdrücklich vom Buyout umfassten Medien, weitere Zeitintervall müssen mit der Agentur verhandelt werden.

2. Ein Buyout schuldet der Kunde auch dann, wenn das Gesicht des Models auf den genutzten Aufnahmen nicht vollständig zu erkennen ist.

3. Ein Erstellen eines „Making-Offs“ und dessen Verbreitung in den sozialen Medien und auf der Website des Kunden oder dessen Auftraggebern ist ausdrücklich schriftlich vorher zu erwähnen, ansonsten halten sie Model und Agentur eine Berechnungen eines gesonderten Buyouts vor.

4. Agentur und Model können die erstellten Aufnahmen nach Absprache zur Eigenwerbung verwenden. Kunde und dessen Auftraggeber erwerben dieses Recht mit der Zahlung der verhandelten Buyouts. Eine Weitergabe an Dritte ist mit der Agentur abzusprechen und wird entsprechend berechnet.

5. Der Kunde ist verpflichtet der Agentur eine beabsichtigte weitergehende Nutzung der erstellten Aufnahmen unaufgefordert mitzuteilen. Agentur und Model werden einer weitergehenden Freigabe der Aufnahmen zu angemessenen Konditionen nicht im Wege stehen.

6. Eine nicht verhandelte Verbreitung der Aufnahmen ohne vorherige ausdrückliche Freigabe durch die

Agentur ist mit einem Aufschlag in Höhe von 100% zu den üblichen Buyouts unverzüglich abzugelten. Der Kunde ist zu einer vollständigen Darlegung der Nutzung verpflichtet und steht für das Verhalten des Auftraggebers in Verantwortung gegenüber der Agentur.

VIII. Verspätung, Wartezeiten, Reklamation, Gewährleistung, Haftung

1. Bei schuldhafter Verspätung des Models (Stau, verpasste Bahn, Verschlafen...) hat das Model die verpasste Arbeitszeit nachzuholen. Ist dies produktionsbedingt nicht möglich verliert das Model seinen anteiligen Honoraranspruch auf der Grundlage der Berechnung des Überstundenhonorars. Ausgenommen ist höhere Gewalt (Sturmwarnung, Einstellen des Flugverkehrs...

2. Kommt es produktionsbedingt zu langen Wartezeiten, gelten diese weiterhin als Arbeitszeit, auch wenn das Model nach Rücksprache mit der Produktion das Set zwischenzeitlich verlässt.

3. Eine Reklamation von Kundenseite ist mit Bildern zu dokumentieren. Ist die Reklamation berechtigt, erlischt jeder Anspruch auf Honorar und AP und das Model ist unverzüglich von seiner Arbeitspflicht zu entbinden. Eine Reklamation ist vor der ersten Aufnahme auszusprechen. Sind mit dem Model Aufnahmen entstanden erlischt die Möglichkeit einer Reklamation.

4. Die Agentur übernimmt keinerlei Gewährleistung für die Leistungserbringung.

5. Die Agentur haftet im Rahmen ihres eigenen Pflichtenkreises für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Übrigen haftet sie gegenüber dem Kunden nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht). Bei einer leicht fahrlässigen Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung maximal auf den doppelten Betrag der Gesamtvergütung des Models beschränkt. Die Haftung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen. Dies gilt für alle Mitarbeiter der Agentur und deren Geschäftsführung.

IX. Schlussbestimmung:

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und Kunden ohne allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland ist Hamburg.

Stand: Dezember 2018